

Krönung eines Unterkönigs durch den Kaiser : Schwäbische Miniatur Ende 13. Jh. [mit Erläuterung]

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Schweizerische numismatische Rundschau = Revue suisse de numismatique = Rivista svizzera di numismatica**

Band (Jahr): **48 (1969)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



KRÖNUNG EINES UNTERKÖNIGS DURCH DEN KAISER

Schwäbische Miniatur Ende 13. Jh.

St. Gallen, Stadtbibliothek (Vadiana), Ms. 302, fol. 26 v^o, obere Hälfte

Die Einsetzung eines Unterkönigs mittels der Investiturform einer unliturgisch-weltlichen Krönung durch das Reichsoberhaupt ist nicht allzu häufig praktiziert worden (s. S. 98 Anm. 21). Mit welcher Selbstverständlichkeit sie mittelalterlichem Zeitbewußtsein gleichwohl als feststehender Brauch geläufig war, der sich im Prinzip jederzeit erneuern ließ, dokumentiert vielleicht kein Zeugnis deutlicher als die oben wiedergegebene Miniatur. Sie entstammt einem Bildkodex, den ein unbekannter Auftraggeber gegen Ende des 13. Jahrhunderts in einem nicht identifizierbaren Kloster des südwestlichen Schwaben, etwa zwischen Bodensee und burgundischer Grenze, herstellen ließ. Nach 1686 und vor 1740 gelangte er, anscheinend durch Kauf aus Privatbesitz, in die Stadtbibliothek zu St. Gallen (nicht zu verwechseln mit der dortigen Stiftsbibliothek).

Das Bild gehört zum Karlsepos des sogenannten Stricker, vv. 3818–99 (S. 101–104 Bartsch). Das Heer Karls in Spanien ist kriegsmüde und drängt heim. Um das eroberte Land zu sichern, wird Karls Neffe Roland als (Unter-)König eingesetzt. Der Text spricht zunächst von Investitur mit Lehnshand; anschließend werden, rein summarisch aufzählend, Krönung und Akklamation genannt, ohne Hinweis auf die Person des Koronators oder sonstige Einzelheiten (v. 3879: *Karl im dô den vanen bôt.* – v. 3897 ff.: *dâ wart der hêrlîche helt / beidiu gekroenet unde erwelt / ze kûnege über Spanje lant*). Im Bilde kniet Roland vor dem thronenden Kaiser, die aneinandergelegten Hände erhoben

(mit geläufigem Quellenausdruck: *applicatis manibus*). Offenbar verharrt er in der Stellung, in der er soeben den «Handgang» geleistet hat (vgl. oben S. 39 mit Anm. 24), während Karl ihm mit der Rechten die Krone als Zeichen der neuen Herrschaft aufsetzt. Die Linke des Kaisers hält eine Fahnenlanze bereit, um sie – entgegen der Reihenfolge im Text – anschließend zu übergeben (Roland hat sie noch nicht erfaßt!). Hinter Roland steht ein Geistlicher mit Mitra und Krummstab, ohne Zweifel der im Epos hervortretende Erzbischof Turpin, ebenso als reiner Statist bzw. Akklamator wie zwei anschließend aufgereihete weltliche Würdenträger: der Künstler hat nicht ihn vor Karl und seinem Gefolge die Krönung vornehmen lassen, wozu der Text ihm genau gleich viel Freiheit gelassen hätte. Die ganze Komposition ist seine ureigenste Erfindung, geschöpft aus seiner Vertrautheit mit dem selbstverständlichen staatssymbolischen Formenschatz der Zeit.

Bisher war die Investitur eines Unterkönigs durch das Reichsoberhaupt ikonographisch nur aus einer einzigen mittelalterlichen Schöpfung bekannt, nämlich durch ein böhmisches Münzbild von etwa 1158. Es zeigt die Übertragung der Königswürde durch den Kaiser rein symbolisch andeutend, ohne jede Rücksicht auf den realen Handlungsverlauf (vgl. *Kabl*, wie Lit. Verz., Abb. 35 mit Kommentar, S. 573 f.). Auch die hier vorgelegte Darstellung ist nicht rein realistisch: die zusätzliche Übergabe einer Lehnsfahne, die die Krone vom «Gegenstandssymbol» der neuen Herrschaft (s. oben S. 40 mit Anm. 28) zum bloßen Würdezeichen herabdrückt, ist in den historischen Quellen zur «Lehnskrönung» nirgends bezeugt. Sie wurde hier wohl durch die Textvorlage veranlaßt. Im übrigen aber scheint diese Miniatur sehr wohl geeignet, uns eine Vorstellung vom konkreten Verlauf derartiger Symbolhandlungen zu vermitteln.

Der Kodex ist beschrieben bei *Karl Bartsch*, Karl der Große von dem Stricker (Neudruck der Erstausgabe, Quedlinburg 1857, mit Nachwort von *D. Kartschoke*, Berlin 1965) S. xxxvi–xxxviii, unter der seit 1864 veralteten Signatur A 8 (14); danach bei *Friedrich Wilhelm*, Die Geschichte der handschriftlichen Überlieferung von Strickers Karl d. Gr. (Amberg 1904) 29–31; vgl. *G. Scherer*, Verzeichniss der Manuscripte und Incunabeln der Vadianischen Bibliothek in St. Gallen (St. Gallen 1864) S. xii u. bes. 79; zur Herkunftsfrage: denselben Autor, St. Gallische Handschriften (ebenda 1859) 4 f. Die Miniaturen sind bisher meist sehr summarisch behandelt, zuletzt von *Alb. Knoepfli*, Kunstgesch. d. Bodenseeraumes I (Konstanz 1961) 116–119, vgl. 124, 145 u. ö. (S. 423 Anm. 248, vgl. 246: ältere Lit.), und *H. Frühmorgen-Voß*, Mittelhochdeutsche weltliche Literatur und ihre Illustrationen: Deutsche Vierteljahrsschr. f. Lit. Wiss. u. Geistesgesch. 43 (1969) 30 f. mit Anm. 19 (Lit.). Eine umfassend kommentierte Faksimile-Ausgabe des Gesamtkodex bereiten *Ellen J. Beer* und *St. Sonderegger* vor. – Die obige Miniatur (Originalmaße: etwa 9 × 14 cm) wurde bereits abgebildet bei *Paul Ganz*, Gesch. d. herald. Kunst i. d. Schweiz usw. (Frauenfeld 1899) Taf. IV, bei S. 120; ferner bei *E. A. Geßler*, Die alte Schweiz in Bildern (Zürich 1933) Taf. 33; *E. Gagliardi*, Gesch. d. Schweiz I² (Zürich 1934) Taf. 33, bei S. 128, und vor allem, stark vergrößert, bei *R. Lejeune – J. Stiennon*, Die Rolandsage in d. mittelalterl. Kunst (Brüssel 1966) II Abb. 202, dazu Text Bd. I 254, vgl. 248, sowie II, 349. Sämtliche bisherigen Beschreibungen geben fälschlich an, in dieser Miniatur sei die Belehnung Rolands durch Fahnenübergabe dargestellt; *Lejeune-Stiennon* II, 349 verzeichnen daher als angebliche Paralleldarstellung eine Illustration zum Rolandslied des Pfaffen Konrad (Univ. Bibl. Heidelberg, Pal. germ. 112, fol. 43 v^o, vgl. *Lejeune-Stiennon* II, Taf. 102 sowie Text I, 141). Für diese zweite Darstellung trifft die Motivangabe zu; eine Krönung Rolands findet sich dort ebensowenig wie an anderer Stelle der von *Lejeune-Stiennon* inventarisierten Rolandsikonographie.

Für zahlreiche freundliche Hinweise habe ich Herrn Stadtbibliothekar Dr. *Peter Wegelin*, St. Gallen, sehr zu danken.

Nach Reichsübergabe und Huldigung nahmen Bischöfe und übrige Reichsfürsten den König in ihre Mitte, um ihn unter liturgischen Gesängen und lautem Jubel der Menge in die Königspfalz des noch kleinen Ortes zu führen, von der Heinrich damit als nunmehr rechtmäßiger Inhaber dieses Königiums Besitz zu ergreifen hatte; sie mag dabei, *pars pro toto*, für das gesamte verbliebene Königsgut eingetreten sein. Vornehmstes Ziel war zunächst die Pfalzkapelle, dem hl. Stephan geweiht²³. Dort wurde jedenfalls ein Festgottesdienst abgehalten, in dessen Rahmen es nunmehr auch zu einer Festkrönung des neuen Landeskönigs gekommen sein dürfte, nicht allerdings zu einer regelrechten Königsweihe²⁴: sie erübrigte sich gemäß den früher erörterten Grundsätzen der Zeit, nachdem Heinrich den sakralen Königsrang schon seit über zehn Jahren, seit dem Aachener Ostertage von 1028 besaß²⁵. Unter den Jubelrufen, die die feierliche Herrscherprozession in die Pfalz begleiteten, fiel ein Reimvers besonders auf, so daß er eigens notiert wurde; er ist oben schon einmal herausgestellt worden:

Pax pacem generat, si rex cum caesare regnat –

«Friede zeugt Frieden, wenn ein König mit dem Kaiser herrscht»²⁶. Burgund sah endlich unter dem Oberkönigtum des Kaisers wieder einen eigenen Landeskönig am Ruder, wie dies schon in Mainz und dann wieder in Basel vorgesehen worden, in Payerne jedoch notgedrungen vorübergehend außer Kraft gesetzt worden war. Die rechte Ordnung der Dinge schien wieder hergestellt: «Heinrich, unser erster König nach Rudolf», wie ihn noch 1047 eine Urkundendatierung aus dem Umkreis von Romainmôtier titulierte, hatte die Herrschaft angetreten²⁷.

Wieviel Eigenständigkeit ihm Konrad in dieser Stellung zu lassen gedachte, und das heißt, ob dem Solothurner Staatsakt in der Konzeption des Kaisers lediglich symbolische oder auch tatsächliche Bedeutung zukam, das bleibt wieder im Dunkel:

²³ Wipo, in unmittelbarer Fortsetzung der soeben Anm. 20 zitierten Textstelle: *Quem episcopi cum caeteris principibus in ecclesiam sancti Stephani, quae pro capella regis Solodoro habetur, deducentes hymnis et canticis divinis Deum laudabant populo clamante* etc. Über die Pfalz und Pfalzkapelle: *J. Amiet* 18–21; *Br. Amiet* I, 148 u. bes. 180; *Benzerath* 87 f. m. Lit.

²⁴ Oft ohne Quellengrundlage sehr bestimmt behauptet, z. B. bei *P. E. Schramm*, Herrschaftszeichen u. Staatssymbolik II (Stuttgart 1955) 681.

²⁵ Vgl. dazu oben S. 54 f. mit Anm. 6a, dazu S. 44 f. mit Anm. 48.

²⁶ Wipo, c. 38 (S. 58, 28 ff.): *populo . . . dicente, quod pax pacem generaret, si rex cum caesare regnaret*; dazu *Bresslau* (Hrsg.), in Anm. 2 sowie oben S. 76.

²⁷ Privaturkunde von 1047 Mai 16, in: *Mémoires et Documents de la Suisse Romande* (I) 20 (Lausanne 1865) 189 f.: *die Sabbati septimo decimo Kl. junji. Octava X. luna. regnante rege nostro Henrico primo a Rodulfo, septimo anno*; bei *Hidber* I, Nr. 1338 (S. 343 f.) durch ein sinnentstellendes Komma nach *primo* verdunkelt. Weitere Datierungsmerkmale fehlen. Tag und Luna stimmen für 1047 zusammen, das Herrscherjahr ist, wie häufig, korrupt; vorangestellte Datierung nach dem Herausgeber, *F. de Gingins-La-Sarra*, S. 190 Anm. 1, sowie *Hidber*, a. O. Weitere urkundliche Zeugnisse für die Anerkennung des in Solothurn begründeten Königiums Heinrichs bei *Jacob* 36 f.; sie lassen sich vermehren. Über die praktische Bedeutung dieser Königserhebung gehen die Urteile auseinander; vgl. etwa *Jacob* sowie *Becker* 19 f., dazu oben weiter im Text.

wenn am folgenden Pfingsttage, dem 3. Juni 1039, Bischof Heinrich von Lausanne samt anderen, ungenannten Burgundern am Kaiserhofe bezeugt ist, der damals in Utrecht residierte²⁸, so besagt dies gar nichts, denn auch König Heinrich war zu diesem hohen Fest dort zugegen, und die Reise dieser Herren kann sehr wohl den Zweck gehabt haben, in erster Linie ihn, sei es dorthin zu geleiten, sei es bei dieser Gelegenheit aufzusuchen. Jedenfalls aber blieb dem Kaisersohn wenig Zeit, sich als Sonderkönig Burgunds zu entfalten, denn an eben diesem Pfingsttage, etwa acht Monate nach Solothurn, schloß Konrad, vielleicht noch nicht einmal fünfzigjährig, die Augen für immer, und der junge König trat die längst beschlossene Nachfolge nun auch in Deutschland samt Reichsitalien an, die ihn vor neue, weitergespannte Aufgaben stellte.

Das Königreich an Jura und Rhone hat der Rudolfingererbe auch über diesen Pfingsttag hinaus so fest in eigener Hand behalten, wie dies möglich war: von einer Weitergabe des landeseigenen Sonderkönigtums in andere Hände ist im kargen Quellenmaterial nirgends auch nur als Plan die Rede. Ob Krisen, die sich zu 1045 und 1052 nur sehr schemenhaft abzeichnen²⁹, damit zusammenhängen oder anders bedingt sind, ist nicht zu erkennen. So war es der von Burgund selbst unabhängige Thronfall des Jahres 1039, der die unmittelbare Personalunion zwischen diesem Staatsgebilde und den beiden älteren Teilreichen des mittelalterlichen Imperiums herstellte, indem nun erst das bisher kaiserliche Oberkönigtum und das bisherige Sonderkönigtum über Burgund in der Person des gemeinsamen Erben zusammenfielen.

Heinrich hat dem ersten seiner Königreiche³⁰ weiterhin eine gewisse Eigenständigkeit belassen, etwa parallel zu dem, was sich bis dahin im Verbands des Imperiums bereits für Reichsitalien herausgebildet hatte³¹. Erst nach seinem Tode (1056) begann die überkommene Grenze sich stärker zu verwischen. Das jedoch führt in eine Zeitspanne, deren Entwicklung hier nicht mehr zu verfolgen ist³².

²⁸ Wipo, c. 39 (S. 60).

²⁹ Vgl. *Steindorff* I, 219 bzw. II, 169 f.

³⁰ So darf Burgund genannt werden trotz der Königswahl und -weihe von 1028, weil durch sie für Deutschland und Reichsitalien zunächst nur ein Titularkönigtum mit Herrschaftsanspruch für die Zukunft begründet wurde, ohne daß ihnen vor Konrads Tode eine Abtretung faktischer königlicher Regierungsrechte wenigstens pro forma gefolgt wäre (vgl. oben S. 55 mit Anm. 6a).

³¹ Vgl. etwa *Paul Kehr*, Vier Kapitel aus der Geschichte Kaiser Heinrichs III.: Abhandlungen der Preuß. Akademie d. Wiss. 1930, phil.-hist. Klasse Nr. 3, S. 45 f.; wieder abgedruckt im Anhang zu *Steindorff* II² (Darmstadt 1963) 599 f.; dort weitere Literatur. Ergänzend ders., Ein burgundisches Siegel K. Heinrichs III.?: *Neues Archiv d. Gesellsch. f. ältere deutsche Geschichtskunde* 48 (1930), bes. 449.

³² Ausblicke auf die weitere Entwicklung neben *Grieser* und *Baethgen* bes. bei *E. E. Stengel*, *Regnum und Imperium. Engeres und weiteres Staatsgebiet im alten Reich* (Erstfassung: Marburg 1930), zu benutzen in der durchgesehenen und ergänzten Fassung bei dems., *Abhandlungen und Untersuchungen zur Geschichte des Kaisergedankens im Mittelalter* (Köln 1965), bes. 179–181 (z. T. abweichend von der hier entwickelten Konzeption) sowie 191–201. – Eine Gesamtgeschichte Burgunds in Kurzfassung ist von *Laetitia Boehm* im Rahmen der *Urban-Taschenbücher* (Stuttgart) zu erwarten.